



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

43

Erneuertes

EDICT

von den vermehrten

Wohlthaten und Vortheilen

vor die

Auswärtigen,

die sich in

den Königlichen Preussischen Landen

niederlassen.

*ist renovirt u. 82
April 1787.*

De Dato Berlin, den 1. September, 1747.

B E R L I N

gedruckt bey dem Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker, Christian Albrecht Gießert.



Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzbischoff

und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Dramien, Neuchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Seldern, zu Magdeburg, Cleve, Jütlich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruyppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Böhren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Kossack, Stargardt, Lauenburg, Wittow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir in unermüdeter Landes-Väterlicher Vorsee für das Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen unablässig beegerten, und dahin bemühet sind, wie denselben unter Unserem Königlichem Schutze alle erspriessliche Wohlthaten und Bequemlichkeiten in Ruhe zu geniessen verschaffet werden möge; So haben Wir unter andern das Verlangen dererjenigen Familien wahrgenommen, welche die Zeit her in Unsern Staaten und Landen aus fremden Orten theils bereits eingezogen und sich darin niedergelassen, theils ferner annoch sich darin niederzulassen vorhaben, weisergestalt dieselben wünschen, daß ihnen insonderheit öffentliche Versicherungen wegen Befreyung von der gewaltsamen Werbung und Enrollirung vor sich und die Thron gegeben werden möchten;

Und Wir dannehero geneigt und entschlossen sind, diesem ihren Verlangen in Königlichem Huden und Gnaden nicht nur gerne entgegen zu kommen, sondern auch alle diejenigen Edicte, welche Wir in dererelben Faveur, und sonderlich in Ansehung der anziehenden mit gutem Vermögen und Mitteln versehenen Familien publiciren lassen, zu ihrer desto mehrern Versicherung zu erneuern, die versprochenen Wohlthaten und Bedingungen zu wiederholen und zu bestätigen:

Als thun Wir solches auch hierdurch und in Kraft dieses allergnädigst folgendergestalt, und zwar

1. Versichern Wir hierdurch auf das kräftigste, daß alle Fremde mit gutem Vermögen und Hoabeligkeiten anziehende Familien und eingele Personen samt den Thrigen von aller gewaltsamen Werb- und Enrollirung gänzlich befreuet gehalten, auch so gar, und wann ein oder ander es verlangen sollte, Wir selbigen unter Unserer höchstseigenen Hand und Siegel besondere Protectoria darüber ertheilen und ausfertigen zu lassen, auch das nöthige dieserhalb besonders an Unsere Generalität, Gouvernements und Officiers ihrenthalben zu verfügen und zu befehlen deraesfalt geneigt seynd, daß dergleichen fremde bemittelte neu anziehende mit allen den Thrigen eines immerwährenden Schutzes und der beständigen Ausnahme von solchen Werb- und Enrollirungen zu geniessen haben, und dieses alles auf das heiligste gehalten werden solle.

2. Be

2 Befreyen Wir hierdurch dergleichen neu-anziehende zwey völlige Jahre von allen Bürgerlichen Lasten, sie haben auch Nahmen wie sie wollen;

3. Und weil Wir auch so gar hierunter die Consumtions-Accise verstehen, so soll ihnen solche nach Anzahl der mitgebrachten Personen zulänglich ausgerechnet, und der Ertrag davon aus den Accise-Casten der Dörter, wo sie sich niederlassen, ein Jahr voraus baar bezahlet, und das 2te Jahr solches wiederholet werden, folglich sie dadurch dasjenige, so sie in der Zeit zur Accise tragen müssen, vergütet erhalten.

4. Sollen auch alle ihre mitgebrachte Haabheiligkeiten von altem und neuem Haus-Geräthe, so sie zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zum Handel haben und bestimmen, es bestehe solches in Silber-Geschire, kostbaren Tapeten, Gemälden, Weinen, und andern zu ihrer eigenen Haushaltung dienenden Stücken, bey dem ersten Eintritt in Unsere Staaten und Lande, auch da, wo sie sich niederzulassen willens, von allen Eingangs-Rechten, Licent, Zoll, Accise und allen andern öffentlichen Abgaben frey seyn, und dieserwegen von ihnen unter keinerley Vorwand etwas gefodert noch genommen, ihnen auch solchen Behufs, wann sie sich melden, ordentliche Frey-Pässe ertheilet werden.

5. Sollen dergleichen neu-ankommende und sich in Unsern Städten niederlassende Familien und Personen weder von ihrem dahin, oder sonst in Unsern Landen gezogenem Vermögen und Einkünften, so lange sie nicht öffentlichen Handel und Wandel oder bürgerliche Nahrung treiben, noch sich mit bürgerlichen Häufern anständig gemacht, und nur bloß von eigenen Mitteln leben, auch mit dem zum Behuf der zu logirenden Soldatesque bestimten so genannten Servis-Zutrag gänzlich verschonet, und unter keinerley Vorwand dazu gezogen werden; Wann sie aber sich sogleich anständig machen und Handel und Wandel treiben, demnoch zwey Jahre davon befreyet seyn.

Wann auch die Erfahrung gelehret hat, daß verschiedene aus der Fremde anziehende Familien sich in Unsern Churmärck - Pommer - Magdeburg- und Halberstädtischen Provingien zu etabliren, und Unserm kräftigen Schutze desto näher zu seyn und desto mehr zu genießen, ihnen zurträglicher gefunden, als solches in andern entferneteren Königlichten Staaten und Landen zu thun; Dabey aber auch zu erkennen gegeben haben, daß der weitere Transport der Ihrigen und ihres Vermögens bis in diese Mitte Unserer Staaten ihnen mehr Beschwerlichkeiten und grössere Kosten verursachte, wodurch sie ihr Vornehmen auszuführen oft abgehalten würden:

So haben Wir auch hierunter alle Erleichterungs-Mittel beytragen zu lassen allergnädigst resolviret, und denenjenigen, welche sich entweder in Berlin, oder in den andern vorgemeldten Vier Provingien niederzulassen willens sind, über alle die in diesem Edict bereits allergnädigst versprochen und ausgemachte Vortheile noch folgende hinzuzusetzen, nemlich,

1. Soll dergleichen sich darinnen niederlassenden Familien und einzeeln Personen statt der 2 jährigen Consumtions-Accise-Freyheit eine 3 jährige gereicht, und der Ertrag davon selbigen auf die Weise, wie bey dem vorherstehenden 2ten Articulgedacht, baar vergütet werden.

2. Soll die Servis-Freyheit ihnen auf 3 Jahr ebenmäßig zugestanden werden, wann sie sich auch gleich mit Häufern anständig machen, auch Handel und Wandel treiben: Wann sie aber keines von beyden thun, und bloß von ihren Mitteln und Renten leben, oder auch Frey-Häuler und bloß von dem Servis als der würklichen Einquartierung in

den angeschafften Frey-Häusern befreyet bleiben.

3. Wie Wir dann alle dergleichen fremde bemittelte und ansehnliche Anbömmlinge und deren Kinder, nach eines jeden Eigenschaft und Geschäftlichkeit, ohne Unterscheid der Religion, gleich Unsern eingebornnen Landes-kindern sowohl zu ansehnlichen Krieges- und Civil-Diensten zu befördern, auch wann sie es verlangen, ihre mitgebrachte und ferner in Unsere Lande etwa zu ziehende Capitalien und Gelder in die von Unserer Churmärkischen Landschaft garantirte publique Fonds, gegen 5. pro Cent übliche Landes-Zinsen, vor allen auswärtigen Fremden aufzunehmen zu lassen allergnädigt geneigt seynd.

4. Und wann dergleichen sich in Unsern Staaten und Landen Nieder-gelassene, oder die Ihrigen, über kurz oder lang von den Orten, welche sie zuerst zu ihrem Aufenthalt erwähler, in andere Städte Unserer Vormässigkeit, oder auch gar dermahleins gänglich wieder aus Unsern in fremde Lande ziehen, oder aus letztern einige ihrer Angehörigen etwas zu erben, oder sonst Gelder solten zu heben haben, sollen selbige weder den Abzugs- noch Abschoß-Rechten unterworfen seyn.

5. Solchfreyheit soll auch in Absicht derjenigen statt haben, welche aus Ländern bürger, wo das Droic d'aubaine, oder auch das so genannte Hagestolgen-Recht üblich ist, und welches Wir sonst jure retorsionis gegen die, aus solchen Landen in den Unserigen Erbschaft hohende, auszuüben berechtigter seynd.

6. Solten auch eines oder des andern Umstände noch mehrere Bedingungen und Vortheile verlangen und nöthig haben, so wollen Wir Uns solche besonders allerunterthänigst vortragen lassen, auch Uns dem Befinden nach darauf allergnädigt gewierigst ferner entschliessen.

Aufdas nun aber alle diejenigen wohlhabenden und sonst bemittelten auswärtigen Personen und Familien, so von dieser Unserer königlichen Gnade und damit begleiteten Vortheilen Nutzen zu ziehen gedenden, darzu zu gelangen desto bequemere Gelegenheit haben; So können sie sich entweder bey Unsern an allen Höfen und Staaten in Europa befindlichen vollmächtigten Ministern, Residenten und Agenten, oder auch bey Unsern Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern angeben, daselbst die Städte und Orter, wo sie sich anzufesen willens, anzeigen, und von ermeidern Unsern darzu hinlänglich unterrichteten Bedienten allen erforderlichen Willen und Vorschub zu ihrem Vorhaben gewärtigen, und dessen daselbst ausführlicher versichert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, mit Unserm königlichen Inseigel zu besiegeln und überall sowohl in als ausser Unsern königlichen Landen öffentlich bekannt zu machen befohlen. So geschehen und gegeben in Berlin den 1ten Septembr. 1747.

Eriderich.



A. D. v. Bireck. J. W. v. Happe. A. F. v. Boden. C. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Erneuertes

EDICT

von den vermehrten

thaten und Vor-
theilen

vor die

swärfigen,

die sich in

lichen Preussischen Landen

niederlassen.

*No 74 renovirt 28
April 1787.*

Berlin, den 1. September, 1747.

B E R L I N

Print. Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker, Christian Albrecht Gabel.

